Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 26

Rubrik: Rundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3 weiter Moment. (Gefechtseinleitung.)

Kanonabe ber Batterien ber Avantgarbe und berjenigen ber Kolonne Salis. Oberst Beillon erstürmt
bie erste Terrasse und besetzt ben Walb rechts. Die Artillerie rückt über die Denz vor und sucht auf bem linken Flügel ber Abtheilung Beillon Gefechtstellung. Oberst Salis gewinnt namentlich durch Borziehen seines rechten Flügels vorwärts Raum; das lebhafte Feuer der gezogenen Batterien aus der ursprünglischen Ausstellung unterstützt seine Bewegung.

Dritter Moment.

(Durchführung und Entscheibung bes Gefechts.)

Allgemeiner Sturm ber Kolonne Beillon und Salist gegen Aeschi; supponirtes Borbrechen ber seind= lichen Kavallerie und Formiren ber Carrees. Der Angriff wird abgeschlagen und die Höhen erstürmt. Die Kavallerie und der Haubitzug auf dem äußer= sten rechten Flügel unterstützen den Frontalangriff.

Bierter Moment.

(Berfolgung.)

Besetzung ber Höhe, Entwicklung bes Korps, Front gegen Exison, mit Unlehnung bes linken Flügels an ben Walbsaum. Die Ravallerie faßt ben abziehensben Feind in ber Richtung gegen Exison in ber Flanke.

Fünfter Moment.

Lebhaftes Bataillonsfeuer gegen den abziehenden Feind.

Schluß.

Bersammlung bes ganzen Uebungsforps. Ent= laffung in bie Kantonnements.

Ueber die nähern Terrainverhältnisse ertheilt ein beigegebenes Kartchen Aufschluß.

Unmittelbar nach Schluß bes Manövers, etwa um 3 Uhr Nachmittags, marschirten bie Korps, jedes für sich, in die ihnen bezeichneten Kantonnemente ab; wir nach Herzogenbuchsee, wo wir unsere frühern Bereitschaftslokale wieder bezogen. Eine immense Zuschauermasse beiberlei Geschlechts und aller Stände hatte der Handlung beigewohnt und schloß sich den heimmarschirenden Truppen an, ihnen freundliches Geleit gebend, was namentlich bei dem weiblichen Publikum, das in vollem Festtagsornat paradirte, der Fall war.

Der heutige Tag war in ber That ein wahres Bolksfest gewesen, an welchem Bürger und Bürger= solbat sich bie Hand reichten und bes schönen Baterlandes sich freuten. (Schluß folgt.)

Rundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Kantone.

Der schweizerische Bunbesrath hat in seiner heutigen Situng, in Bollziehung bes Art. 10 bes Bunbesgesetzes vom 15. heumonat 1862, ben für Schieß=

prämien an die Infanterie auszusependen Betrag festgesett wie folgt:

Für jebe Infanterie=Rekrutenschule per Gewehr= tragenden 30 Rappen.

Für febes Infanterie=Bataillon bes Auszugs, bas im laufenden Jahr feinen ordentlichen Wieberho= lungskurs zu bestehen hat, per Gewehrtragenden 30 Rappen.

Indem wir Ihrem Kanton für die Rekrutenschuslen und Wiederholungskurse des Auszugs den betreffenden Betrag zur Verfügung stellen, beschränken wir uns darauf, vorzuschreiben, daß von den versabsolgten 30 Rappen 20 für mäßige Prämien für die Einzelnseuer und 10 für das Massenseuer (z. B. für diejenige Rompagnie oder dasjenige Ploton, welsche im Schnellseuer, Plotonsseuer oder Carreeseuer die besten Resultate erhält) verwendet werden. Die weiteren Anordnungen, betreffend die Eintheilung der Prämien, überlassen wir Ihrem Ermessen.

Co find die reglementarischen Scheiben zu verwenden (Scheiben von 6 Fuß im Quadrat mit ein= gezeichneter Figur für das Einzelnfeuer und Scheiben von 6 Fuß Höhe und 18 Fuß Breite für die Massensen).

Ueber bas Ergebniß ber Versuche wünschen wir einen möglichst genauen Bericht, worin namentlich angegeben ist:

- 1. Die Zahl der Theilnehmer an dem betreffenden Wiederholungskurse oder der Rekrutenschule.
- 2. Die Bahl ber von jedem Manne gethanen Schuffe im Ginzelnfeuer und im Maffenfeuer.
- 3. Die Diftangen, auf welche geschoffen worben.
- 4. Manne= und Scheibentreffer im Einzelnen und im Maffenfeuer nach Gesammtzahl und in Prozenten.
- 5. Zahl und Namen der Prämirten mit Angabe der ausgerichteten Prämienbeträge.

Die Vergütung ber von ben Kantonen ausgerich= teten Prämienbeträge wird durch das eidgen. Ober= friegskommissariat erfolgen, sobald dieser Bericht ein= gelangt sein wird.

Am Schlusse ber Militärübungen in Ihrem Kanton wollen Sie dem unterzeichneten Militärdeparte= ment noch in einem gesonderten Bericht Ihre Ansich= ten mittheilen

über bie zweckmäßigste Art und Weise ber Brämieneintheilung (Größe und Abstufung ber Prämien) über bie Bertheilung ber Prämien auf Geschwind= und Massenseuer bei Rekrutenschulen und Wieber= holungskursen;

ferner darüber, ob die Austheilung von Prämien auch an die Referve wunfchbar fei, und

ob fie auch auf biejenigen Bataillone auszubehnen sei, welche im betreffenden Jahre keinen Wiederholungskurs, sondern bloße Schießübungen zu bestehen haben.